Versicherungsschutz für Transportrisiken unter Kriegsbedingungen

DGTR Webinar

24. März 2022

Jens Jaeger, Leiter Transport/Luftfahrt, GDV





Agenda

1. Allgemeines

Versicherungsrechtlicher Kriegsbegriff Kriegsausschluss Versicherung des Kriegsrisikos

2. Versicherungskonzepte

Warentransportversicherung Verkehrshaftungsversicherung Seeschiffkaskoversicherung

3. Finanzsanktionen

Europäische Union Russische Föderation



Allgemeines



Versicherungsrechtlicher Kriegsbegriff

Krieg im "klassischen" Sinne

Krieg im Völkerrecht

Der Begriff "Krieg" wird seit Ende des II. Weltkrieges völkerrechtlich nicht mehr verwendet

Aufgabe des Völkerrechts ist Friedenspflicht

UN-Charta von 1945 verwendet neu die Formulierungen

- "Angriffshandlung" (Art. 39)
- "Recht zur individuellen oder kollektiven
 Selbstverteidigung gegenüber dem Aggressor" (Art. 51)

Auf eine formelle Kriegserklärung kommt es nicht an





Versicherungsrechtlicher Kriegsbegriff

Versicherungsrechtlicher vs. völkerrechtlicher Kriegsbegriff

Definition

Im Versicherungsvertragsrecht umfasst Krieg jede mit Waffengewalt geführte Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Staaten, gleich ob mit oder ohne förmliche Kriegserklärung oder Eröffnung

Staat bzw. seine Regierung muss völkerrechtlich nicht anerkannt sein (z.B. Taliban)

Krieg

Kriegsereignis meint das Gleiche wie Krieg
Kann vor dem völkerrechtlichen Kriegsbeginn liegen
Weitergehend als "Kampf" oder "Kampfhandlung"
Erfasst werden alle Fälle, die mit dem Krieg in
ursächlichem Zusammenhang stehen
Folgen nicht auf das Gebiet des operativen
Kriegsgebietes beschränkt

"Abzustellen ist auf einen tatsächlichen kriegsmäßigen Zustand, auf die Existenz des nicht abschätzbaren Risikos mit potentiell katastrophalem Schadenausmaß, auf die vom Umfang unübersehbare, kalkulatorisch nicht erfasste Gefahrerhöhung aus einem tatsächlichen Kriegszustand."

Dr. Freiherr von Fürstenwerth in "Versicherung des Kriegsrisikos", 1992



Versicherungsrechtlicher Kriegsbegriff

Krieg vs. Terror

Krieg ist von Terrorismusakten abzugrenzen

Schäden durch Terror sind nicht (mehr) versicherbar Schäden durch Krieg in bestimmten Grenzen schon

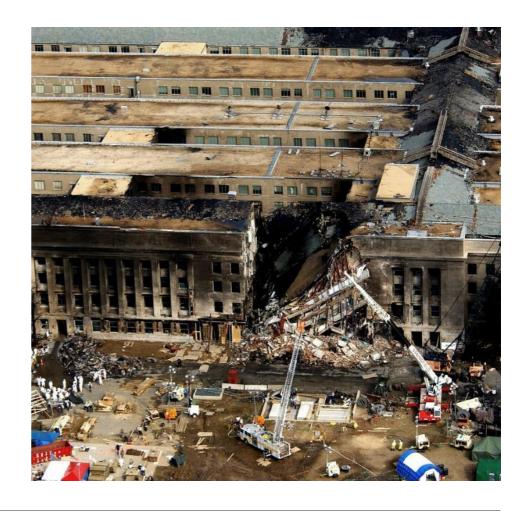
Terror fehlt:

Zweistaatlichkeit

- Anschläge vom 9/11 u.a. in New York sind daher "eigentlich" kein Kriegsereignis
- Anders, wenn Terrorakte von einem Staat veranlasst oder zumindest gebilligt werden und dies während einer laufenden Kriegsoperation erfolgt

Verwendung von militärischen Waffen mit einem militärischen Ziel

- meint z. B. die Eroberung/Besetzung fremder Territorien, der Sturz von Regierungen
- terroristische Handlung sind dagegen i. d. R.
 ethnisch, religiös oder auch wirtschaftlich motiviert





"Schon ein flüchtiger Blick auf die Bedeutung von Kriegsschäden muss die Versicherung gegen dieselben als etwas ungewöhnliches, wenn nicht absonderliches erscheinen lassen, da es sich bei den Kriegsschäden, nicht wie bei den anderen um die natürlichen oder auch zufälligen schädlichen Ereignisse, die den Menschen, sondern um absichtliche taten der Menschen selbst handelt, die in Massen und in höchster Potenz sich schädigen wollen; eine Handlungsweise, die doch in sich und bei dem einzelnen Individuum vom Sittengesetze verworfen werden muß. Es liegt daher die Frage nahe: Ist eine Versicherung gegen Kriegsschäden überhaupt rechtlich zulässig?"

Koerner, Der Kriegsschaden und seine Versicherung. 1867





Quelle: https://pixabay.com/de/photos/armageddon-zerst%c3%b6rung-apokalypse-2546068/

Geltung

Kriegsausschluss üblich

- Bereits das VVG von 1908 sah einen Kriegsausschluss vor
- Ebenso die ersten Musterbedingungen in der Sachversicherung (AFB 30)
- Mittlerweile in allen Muster-AVB im Bereich S/U enthalten

Wie lange gilt der Kriegsausschluss?

- Krieg endet versicherungsrechtlich nicht mit Waffenstillstand, Friedensvertrag, Kapitulation etc.
- Andauernd, solange ein zeitlicher Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Krieg besteht (h.M.)
- Von der Rspr. bejaht, wenn z. B. Monate oder wenige Jahre nach Abschluss des Zweiten Weltkrieges es noch zu kriegsbedingten Schäden kam
- Wird jedoch abgelehnt, wenn die Kriegshandlungen schon länger zurückliegen



Haftung des Versicherers für explodierende Kriegsmunition

Empfehlung des Verband der Sachversicherer

Verzicht auf den "Einwand des unmittelbaren Kriegsschadens"

Bei Fund von Kriegsmunition auf öffentl. Gelände ist keine Gefahrerhöhungsanzeige notwendig

Gleiches gilt für Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen, wenn sprengtechnisch gebotene Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen werden

Auch nach Deregulierung der Versicherungswirtschaft wird diese Empfehlung weiter regelmäßig umgesetzt

Anwendbarkeit in der Transportversicherung?

Empfehlung richtet sich nur an Feuerversicherer

Wegen internationaler Ausrichtung der Transport-/Luftfahrtversicherung dort <u>nicht</u> sinnvoll

VERBAND DER SACHVERSICHERER e. V.

FACHAUSSCHUSS FEHERVERSICHERUNG

Fernruf: 76207 Telegramm-Auschrift: Sachsicherung, Köln (22c) KÖLN / WORRINGER STRASSE 22 SCHLIESSFACH 648 Postscheck-Kto.: Köln 122627 Bankkonto: 11181 bei Bankverein Westdeutschland, Köln

Köln, den 19.7.1949 Dr.Bl./Gö.

Rundschreiben Nr. F 47/49.

An die

die Feuerversicherung betreibenden Mitgliedsunternehmen.

Betr.: Haftung für explodierende Kriegsmunition.

Im Rundschreiben F 32/49 vom 16.5.1949 hatten wir den Standpunkt eingenommen, dass Schaden durch explodierende Kriegsmunition nicht ersatzpflichtige unmittelbare Kriegsschäden darstellen.

Die ZEK und der Feuerfachausschuss haben sich hiermit nochmals befasst und empfenlen den Unternehmen, folgende Halbung einzunehmen:

- Für Schaden durch unentdeckt im Gelände umherliegende Kriegsmunition wird auf den Einwand des unmittelbaren Kriegeschadens verzichtet. Für diese Empfenlung gilt jedoch die Einschränkung, dass in gewissen Gebieten, z.B. Gross-Hamburg, bewondere Verhältnisse vorzuliegen scheinen, die den dort arbeitenden Unternehmen eine andere Stellungnahme nahelegen.
- Für Kriegsmunition, deren Vorhandensein bekannt ist und die sich auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen befindet, wird eine Gefahrerhöhungsanzeige nicht verlangt. Falls der öffentliche Hoheitsträger nicht die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen trifft, wird Hegressnöglichkeit gegen ihn bestehen.
- 3. Liegt auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers Kriegsmunition, deren Vorhandensein dem Varsicherungsnehmer bekennt ist, so ist dies eine anzeigepflichtige Gefahrenschung. Sache des Versicherungsnehmers ist es, die gebotenen Sicherungsvorkehrungen unverzüglich zu treffen. Gesorieht dies nicht oder versäumt de. Vorsicherungsnehmer die Anzeige, so kann der Versicherer meglicherweise seine Ersatzpflicht bestreiten, und zwar aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenschung, der groffahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles sowie der Unterlassung von Sicherheitsvorkehrungen.
- 4. Handelt es sich um ein öffentlich angelegtes Munitionsdepot, so würde entsprechend der Kölner Entschliessung der Finwand des mittelbaren Kriegsschadens offentleiben.
- 5. Schäden, die im Zuge der Räumungs- und Entschärfungsmassnahmen eintreten, sind auch ohne vorherige Anzeige des Versicherungsnehmers vom Versicherer zu übelnehmen, da davon ausgegangen werden kann, dass in solchen Fällen die sprongtechnisch gebotenen Sichelheitsvorkehrungen regelmässig getroffen werden.



Kausalität

Wann greift die Kriegsausschlussklausel ein?

Schaden muss adäquat kausal auf die durch den Krieg entstandene besondere Gefahrenlage zurückzuführen sein Keine Anwendung, wenn keine spezifische Gefahrerhöhung verglichen mit allgemeinen Lebensverhältnissen

 Ursächlichkeit bejaht für kriegsbedingte Schwächung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z.B. durch die Lahmlegung des Feuermelde- und Feuerlöschwesens

Konkurrenz zwischen versicherten Gefahren mit Kriegsausschluss?

Grundsätzlich gilt Vorrang des Kriegsausschlusses (h.M.), a.A: Zweck und wirtschaftlichen Sinn der Ausschlussklausel

Besonderheit in der Transportversicherung

Es gilt der Grundsatz der causa proxima non remota spectatur

Die Lehre von der causa proxima gilt für das Seeversicherungsrecht gewohnheitsrechtlich

Ansonsten nur, wenn vereinbart

- Bei Nehmen von versicherter Ware durch Kriegspartei ist Krieg causa proxima, nicht Beschlagnahme (sofern versichert)
- Läuft das Schiff beim Ausfahren aus Kriegsgebiet auf, ist Strandung causa proxima, nicht Krieg
- Kausalität von Krieg bei Havarie des Schiffes beim Umfahren des Kriegsgebiets umstritten



Beweislast

Versicherer muss grundsätzlich Vorliegen des Kriegsausschluss beweisen

Beweiserleichterungen in AVB zu Gunsten des Versicherers

Im Privatkundengschäft wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 12 BGB bedenklich Im kaufmännischen Verkehr bestehen wg. §310 BGB solche Bedenken nicht

BGH hat Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen eines Kriegsschadens bestätigt

Versicherer kann einen Lebenssachverhalt vortragen, dessen typischer Verlauf darauf schließen lässt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen Krieg und Schaden besteht

Der Versicherungsnehmer kann dann diesen Anscheinsbeweis entkräften, indem er seinerseits einen Sachverhalt vorträgt, der eine andere Ursache als ernsthaft möglich erscheinen lässt

Ist die Entkräftung gelungen, muss der Versicherer den vollen Beweis führen



Versicherung des Kriegsrisikos

Wiedereinschlüsse

Sachversicherung kennt keine Wiedereinschlüsse für politische Risiken bzw. Krieg

Anders: Transportversicherung



Versicherung des Kriegsrisikos

Wiedereinschlüsse

Herausforderungen

Marktdaten nicht verfügbar

Nischenprodukt

geringe Stückzahlen und inhomogene Fallgestaltungen

Spezielles Know-how erforderlich

Lösungsansätze

Kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten

Klare Definitionen in den AVB

Beschränkung über Ereignis-/Jahresschadenlimite

Schwere Risiken werden abgegeben an

- Pools
- Syndicate
- staatliche Träger (z.B. TRIA)



Versicherung des Kriegsrisikos

Spartenbezogene Herausforderungen

Warentransportversicherung

- Zunehmende Warenkonzentration (Häfen) und sich entwickelnde Militärtechnik/Kriegsführung (Luftangriffe) führen zu nicht kalkulierbaren Schadenfrequenzen und -umfänge bei Krieg an Land
- Schäden lediglich kalkulierbar, wenn sich Ware an Bord eines Schiffes oder Flugzeugs befindet

Verkehrshaftungsversicherung

- Problematiken wie bei der Warentransportversicherung
- Grundsätzlich Gleichlauf zwischen Haftung und Versicherung

Schiffskaskoversicherung

- Hoher Bedarf an Kriegsdeckungen
- Erhöhtes Kumulschadenrisiko wg. Schäden an Kasko und Ladung



Versicherungskonzepte

Risikobewertung

Risikoinformationen werden von verschiedenen Stellen veröffentlich

LMA Joint War Committee

Global Watch List (IHS Markit)

Risikoanalyse-Tools wie z.B. KIS

Herausforderungen ergeben sich dann, wenn sich die Lage in einer gewissen Region schnell, unerwartet und signifikant ändert

Versicherungskonzepte



DTV-Güter 2000/2011 Kriegsausschluss

[...]

- 2.4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 2.4.1.1 des **Krieges**, Bürgerkrieges oder **kriegsähnlicher Ereignisse** und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 2.4.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 2.4.1.3 der **Beschlagnahme**, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 2.4.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektro-magnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 2.4.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

[...]

"Kriegsähnliche Ereignisse" sind Auffangtatbestand, wenn sich Krieg nicht exakt feststellen lässt

Beschlagnahme ebenfalls ausgeschlossen

Es gilt die Regel von der causa proxima



DTV-Güter 2000/2011 Kriegsklausel

[]	
1.1	Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.1 der DTV-Güter 2000/2011 Verlust oder Beschädigung der versicherten
	Güter als Folge von
1.1.1	Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der
	feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser
	Gefahren ergeben;
1.1.2	Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand als Folge der in Ziffer 1.1.1 genannten Gefahren.
[]	

Gilt für See- und Lufttransporte (seaborne/airborne)

Gilt **nicht** für Landtransporte, abgesehen von Postsendungen und Kurierdienste

Beschlagnahme nur als Folge der Kriegsgefahr versichert

Sonderkündigungsrecht für Versicherer bis 2 Tage vor Beginn der Versicherung bzw. vor Beginn der einzelnen Transporte bei laufender Versicherung



DTV-Güter 2000/2011 Beschlagnahmeklausel

[...]

1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.3 der DTV-Güter 2000/2011 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von **Beschlagnahme**, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

[...]

Beschlagnahme unabhängig der Kriegsgefahr versichert

Sonderkündigungsrecht wie in Kriegsklausel



DTV-Güter 2000/2011 Kriegswerkzeugklausel

Beschränkt auf Land- und/oder Flusstransporten
Zustand des Krieges ist beendet ist, wenn die Transportwege als frei von
Kriegswerkzeugen gelten und ein allgemeiner Verkehr wieder aufgenommen wurde



DTV-Güter 2000/2011 Bestimmungen für laufende Versicherung

[...]

8.3 Bei Kriegszustand

8.3.1 Bezieht sich die laufende Versicherung auch auf Transporte oder Lagerungen von, nach oder in eine(r) Region, die sich im **Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand** befindet, so kann der Versicherer den Versicherungsschutz für diese Region jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

Die Möglichkeit der Kündigung einzelner Gefahren (z. B. Krieg, Streik, Beschlagnahme) bleibt hiervon unberührt.

[...]

Sonderkündigungsrecht für eine bestimmte Region

Gilt nicht nur für das Kriegsrisiko, sondern für alle Transport- und Lagerrisiken

Die Kündigungsmöglichkeit der Kriegsklausel bzw. Beschlagnahmeklausel bleibt erhalten

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer die laufende Versicherung insgesamt kündigen



FAQ zu Krieg in der Ukraine

Welche Auswirkungen sind im Hinblick auf den Krieg in der Ukraine zu beobachten?

Direkte Auswirkungen wegen der Kriegsausschlüsse bzw. Kündigungen der Kriegsversicherungen gering Folgewirkungen möglich

- durch gestiegene Insolvenzrisiken auch in Deutschland
- durch unterbrochene / geänderte Lieferketten
- Sanktionen
- explodierte Energiepreise
- ein rückläufiges Export-/Transportvolumen

Für Russland und die Ukraine wird Neugeschäft nur im Ausnahmefall gezeichnet.

Wesentliche Fragestellungen an Transportversicherer?

Kostenübernahme für Lagerung, Festliegen im Hafen, Umleitung, Umladung, Verzögerung etc. angefragt Vergleichbar mit den Fragestellungen zu Pandemie bzw. bei der Hanjin-Insolvenz



Verkehrshaftungsversicherung

DTV-VHV laufende Versicherung 2003/2011 Kriegsausschluss

[]	
6	Versicherungsausschlüsse
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
6.1	aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
6.2	aus Schäden durch Krieg , kriegsähnliche Ereignisse , Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;
6.3	aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
6.4	aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder
elektro	omagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen - und zwar ohne Rücksicht auf
sonsti	ge mitwirkende Ursachen;
6.5	aus Schäden, verursacht durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
6.6	aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand (als Eingriffe von hoher Hand
sind a	uch solche von hoheitlich zu-gelassenen, beliehenen oder sonst beauftragten Dritten zu verstehen, für die der Hoheitsträge
haftet	·),
[]	
Es be	steht grundsätzlich Gleichlauf von gesetzlicher Haftung und Deckung
Gleich	nwohl Haftung denkbar, die unter den DTV-VHV nicht gedeckt ist



Keine Wiedereinschlussklausel

Regel von der causa proxima gilt nicht

Verkehrshaftungsversicherung

FAQ zu Krieg in der Ukraine

Besteht Deckung für Verzögerungsschäden wg. schleppender Grenzabfertigung nach Weissrussland, Russland?

Versicherungsschutz bei (drohenden) Schäden wg. stehengelassenem Lkw bzw. Auflieger, da Fahrer

- a) sein Land verteidigen will
- b) Ladung nicht abliefern kann?

Mehrkosten bei geänderter Transportroute oder anderem Transportmittel gedeckt?



Seeschiffkaskoversicherung

DTV-ADS 2009 Kriegsausschluss

[]	
<i>35</i>	Krieg und Piraterie
35.1	Soweit nicht gemäß dem Sechsten Abschnitt versichert, sind ausgeschlossen
35.1.1	die Gefahren des Krieges , Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse,
35.1.2	die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen ergeben,
35.1.3	die Gefahren, die sich aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben.
35.1.4	die Gefahr der Piraterie. Besteht keine Versicherung nach dem Sechsten Abschnitt, kann zwischen dem Versicherer und dem
	Versicherungsnehmer vereinbart werden, dass die Gefahren der Piraterie gegen eine Mehrprämie bis zur vereinbarten Höhe versichert sind.
35.2	Die Versicherer dieser Police leisten keinen Ersatz, soweit durch diese Police versicherte Gefahren dem Grunde oder der Höhe nach durch eine Kriegsversicherung gedeckt sind oder nur deshalb nicht gedeckt sind, weil unter der Kriegsversicherung wegen der Existenz der hier geregelten Versicherung kein Versicherungsschutz besteht.
[]	

Subsidiär zur Kriegsversicherung Es gilt die Regel von der causa proxima



Seeschiffskaskoversicherung

DTV-ADS 2009 Minenklausel

[]	
82.1	Im Sinne dieser Klausel sind
82.1.1	Kriegsereignisse: Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse;
82.1.2	Kriegswerkzeuge: Minen, Torpedos, Kriegsmunition und anderes explosives Kriegsmaterial sowie Sperren und Hindernisse,
	die anlässlich eines Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse verwendet oder errichtet wurden.
82.2	Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden, verursacht durch Kriegswerkzeuge, die als Folge eines beendeten
	Kriegsereignisses vorhanden sind.
[]	

Wird gewählt, wenn Kriegsversicherung nach Kriegsende nicht (mehr) erforderlich Enthält Definition zu Begriff Kriegsereignisse, -werkzeuge



Seeschiffskaskoversicherung

DTV-ADS 2009 Kriegsversicherung

[]	
84.1	Der Versicherer deckt Beschädigung von und Verlust des versicherten Schiffes, die entstanden sind durch:
84.1.1	Krieg , Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr und bürgerliche Unruhen, oder kriegerische Maßnahmen einer oder gegen eine kriegführende Macht sowie feindliche Verwendung von Kriegswerkzeug unabhängig vom Kriegszustand;
84.1.2	Aufbringung, Beschlagnahme , Einziehung, Arrest oder Verfügung von legitimer oder angemaßter hoher Hand einschließlich aller sich daraus ergebenden Folgen und einschließlich aller darauf gerichteten Versuche, soweit nicht an anderer Stelle in diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert;
84.1.3 []	zurückgelassene Minen, Torpedos, Bomben oder andere zurückgelassene Kriegswaffen ;

Orientiert an Institute War Clause - Hulls

Deckt mehr Gefahren als in Grunddeckung ausgeschlossen

Kann unabhängig der Kaskodeckung der DTV-ADS 2009 genommen werden

Deckt allein Schaden am Schiff, also keinen Ertragsausfall

Gilt nicht bei einem Krieg zwischen Großbritannien, USA, Frankreich, Deutschland, Volksrepublik China bzw. der Russischen Föderation

Kann durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden Fahrten in bestimmte im Vertrag aufgenommene Gebiete ausgeschlossen bzw. gegen Mehrprämie versichert



Seeschiffskaskoversicherung

Exkurs: Insitute War Clauses - Hulls

Umfangreicher Wiedereinschluss

Kündigungsfrist 7 Tage

Besonderheit:

Teilkündigung möglich

Aufforderung zur Nachverhandlung

INSTITUTE WAR AND STRIKES CLAUSES Hulls-Time

This insurance is subject to English law and practice

1 PERILS

Subject always to the exclusions hereinafter referred to, this insurance covers loss of or damage to the Vessel caused by

- 1.1 war civil war revolution rebellion insurrection, or civil strife arising therefrom, or any hostile act by or against a belligerent power
- 1.2 capture seizure arrest restraint or detainment, and the consequences thereof or any attempt thereat
- 1.3 derelict mines torpedoes bombs or other derelict weapons of war
- 1.4 strikers, locked-out workmen, or persons taking part in labour disturbances, riots or civil commotions
- .5 any terrorist or any person acting maliciously or from a political motive
- 1.6 confiscation or expropriation.

2 INCORPORATION

The Institute Time Clauses-Hulls 1/10/83 (including 4/4ths Collision Clause) except Clauses 1.2, 2, 3, 4, 6,12, 21.1.8, 22, 23, 24, 25 and 26 are deemed to be incorporated in this insurance in so far as they do not conflict with the provisions of these clauses.

Held covered in case of breach of warranty as to towage or salvage services provided notice be given to the Underwriters immediately after receipt of advices and any additional premium required by them be agreed.



Finanzsanktionen



Finanzsanktionen

GDV-Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Eingearbeitet in alle GDV-Musterbedingungen im Bereich Transport

1. Sanktionspaket

Beschränkungen für Waren mit Ursprung in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk.

Untersagung der **direkten oder indirekten Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen** im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren aus diesen Regionen in die EU, mit Ausnahme von Waren, für die von der Regierung der Ukraine ein Ursprungszeugnis ausgestellt wurde (Art. 2 VO (EU) 2022/263).

351 Mitglieder der russischen Staatsduma, die für die russische Anerkennung der selbst ernannten Volksrepubliken Luhansk und Donezk in der Ostukraine gestimmt haben, werden auf die EU-Sanktionsliste gesetzt; ebenso sowie 27 Personen und Einrichtungen, die zur Untergrabung oder Bedrohung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine beigetragen haben.

Die Bereitstellung von **Finanzmitteln an Russland**, seine Regierung und seine Zentralbank werden verboten (VO (EU) 2022/262).



2. Sanktionspaket

Ausfuhrverbote

Ausfuhrverbot für Güter und Technologien in der **Luft- und Raumfahrtindustrie** sowie Wartungsdienstleistungen nebst Verbot der Bereitstellung aller Arten von Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen im Zusammenhang hiermit (Art. 3 c) Abs. 2 VO 833/2014 in der Fassung der VO 2022/328). Übergangsregelung bis zum 28.03.2022.

Verkaufs-/ bzw. Ausfuhrverbot für **Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck** oder Güter und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten nebst Verbot der Auszahlung oder Verpflichtung zur Auszahlung aller Arten von Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen im Zusammenhang hiermit (Art. 2 / 2 a) Abs. 2 b) i.V.m. Art. 1 o) VO 833/2015 idF der VO 2022/328).

Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr bestimmter Güter und Technologien im Bereich der **Erdölraffination** nach Russland und Beschränkung für die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen nebst Verbot der Auszahlung oder Verpflichtung zur Auszahlung aller Arten von Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen im Zusammenhang hiermit (Art. 3 b) Abs. 2 b) i.V.m. Art. 1 o) VO 833/2015 idF der VO 2022/328). Übergangsregelung bis zum 27. Mai 2022.



2. Sanktionspaket

Kapitalsanktionen

Verbot der Notierung und Erbringung von Dienstleistungen bei Aktien bestimmter russischer Staatsunternehmen Verbot der Annahme von Einlagen russischer Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger Verbot der Führung von Konten russischer Kunden durch die EU-Zentralverwahrer Verbot des Verkaufs von auf Euro lautenden Wertpapieren an russische Kunden

Neu auf die Sanktionsliste gesetzt werden

Präsident Putin und Außenminister Lawrow

Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates der Russischen Föderation und weitere Mitglieder der russischen Staatsduma

Verschiedene Personen und Einrichtungen in Belarus wegen Unterstützung der russischen Militäraggression Außerdem wurden Visa-Erleichterungen teilweise zurückgenommen.



3. Sanktionspaket

Verbot, **Geschäfte mit der russischen Zentralbank** oder mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu tätigen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln (Durchführungs-Verordnung (EU) 2022/334, Abl. L 57/2022).

Lande-, Start- und Überflugverbot für alle Luftfahrzeuge, die in Russland registriert sind, von russischen Luftfahrtunternehmen betrieben werden oder in russischem Eigentum stehen oder gechartert werden (Durchführungs-Verordnung (EU) 2022/334, Abl. L 57/2022).

Es wurden **26 weitere Personen** auf die Sanktionsliste gesetzt; dazu gehören russische Unternehmer, Kulturschaffende und Militärs (Durchführungs-Verordnung (EU) 2022/336, Abl. L 58/2022)

Der Nachrichtenübermittlungsdienst für den Zahlungsverkehr **SWIFT** wird für folgende Banken ab 12. März 2022 abgeschaltet: Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Rossiya Bank, Sovcombank, VNESHECONOMBANK (VEB) und VTB BANK. Gilt auch für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einer der genannten Banken liegen.

Verbot, in Projekte, die aus dem **Russian Direct Investment Fund** kofinanziert werden, zu investieren, sich an ihnen zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen

Verbot, **auf Euro lautende Banknoten** an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland – einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands – oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.



Weitere Sanktionsmaßnahmen

Verordnung (EU) 2022/394

Verbot der Ausfuhr von Gütern der **Seeschifffahrt und von Funkkommunikationstechnologie** nach Russland nebst Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzmitteln, wozu auch die Auszahlung bzw. Verpflichtung zur Auszahlung von Versicherungs- und Rückversicherungen gehört.

Erweiterung der Liste der juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den Verboten in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Darlehen unterliegen.

Außerdem wurde klargestellt, dass Kryptowerte in die Sanktionen bezüglich Wertpapiere einzubeziehen sind.

Sanktionsliste

Ferner wurden weitere 160 Personen auf die Sanktionsliste gesetzt.

4. Sanktionspaket

Verbot aller **Transaktionen** mit bestimmten staatseigenen Unternehmen

Verbot, **Ratingdienste** für russische Personen oder Organisationen zu erbringen oder ihnen Zugang zu entsprechenden Abonnementdiensten zu gewähren,

Erweiterung der Liste der **Personen mit Verbindungen zur technologischen und industriellen Basis der russischen Verteidigung**, gegen die strengere Ausfuhrbeschränkungen verhängt werden, und zwar für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und für Güter und Technologien, die zu technologischen Verbesserungen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor Russlands beitragen könnten,

Verbot neuer **Investitionen in den russischen Energiesektor** sowie Einführung einer umfassenden Beschränkung der Ausfuhr von für die Energiewirtschaft bestimmten Ausrüstungen, Technologien und Dienstleistungen,

Weitere Handelsbeschränkungen für Eisen und Stahl sowie für Luxusgüter.

Darüber hinaus hat der Rat Sanktionen gegen prominente **Oligarchen, Lobbyisten und Propagandisten**, die das Narrativ des Kremls über die Lage in der Ukraine verbreiten, sowie gegen **wichtige Unternehmen** in den Branchen Luftfahrt, Militärgüter und Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Schiffbau und Maschinenbau beschlossen.



5. Sanktionspaket

Im Laufe der 12. KW wird auf europäischer Ebene über ein fünftes Sanktionspaket verhandelt.

Ein Beschluss wird am 25.03. als Abschluss des Gipfels der Staats- und Regierungschefs erwartet.

Es geht vorrangig um die Frage eines Ölembargos, dazu liegen die Positionen aber bisher weit auseinander.





FAQ

Gibt es Abweichungen der Finanzsanktionen der USA, UK

Die Sanktionen sind im Wesentlichen deckungsgleich. Unterscheidungen gibt es im Hinblick auf die Anzahl der gelisteten Personen, Unternehmen etc. Zudem ist durch die

Dürfen EU-Versicherer noch Luftfahrzeuge, die nicht in der EU zugelassen sind, auf ihrem Flug nach Russland versichern?

Nur, wenn Art. 3c Abs. 2 Verordnung (EU) 2014/833 i.d.F. Verordnung (EU) 2022/328 eng ausgelegt werden kann

 "Es ist verboten, Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Versicherungen und Rückversicherungen in Bezug auf die in Anhang XI aufgeführten Güter und Technologien bereitzustellen."

Anhang XI, Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3c Absatz 1

Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon



Russische Föderation

Gegenmaßnahmen zum Schutz der heimischen Wirtschaft

Russische Unternehmen sind verpflichtet, 80 % der Devisen, die im Rahmen von Transaktionen erhalten, in Rubel einzutauschen.

Transaktionen mit Immobilien und Wertpapieren mit Repräsentanten von sog. "unfreundlichen Staaten" bedürfen der Genehmigung der Regierungskommission für die Kontrolle ausländischer Investitionen.

In Russland ansässigen Personen wird untersagt

- Devisen auf Bankkonten außerhalb des Landes einzuzahlen und Devisen an Nichtansässige zu verleihen
- die Rückzahlung von Darlehen an Personen, die mit unfreundlichen Staaten verbunden sind, in Höhe von mehr als 10 Mio. RUB (ca. 95.000 USD) pro Monat verboten. Diese dürfen nur noch auf russischen Bankkonten in Rubel beglichen werden
- Zahlungen an Personen, die mit unfreundlichen Staaten verbunden sind, im Rahmen von Finanzinstrumenten, die von in Russland ansässigen Personen begeben wurden
- Durchführung der Übertragung von Wertpapieren (v.a. Aktien russischer Gesellschaften) zu Lasten der Aktiendepots bzw. -registrierungen ausländischer juristischer oder natürlicher Personen
- die Zahlung von Dividenden an ausländische Personen.

Die Ausfuhr von Bargeld in Fremdwährung in Höhe von mehr als 10.000 USD aus Russland wurde verboten.

Die Einstellung der Tätigkeit eines ausländischen Investors in Russland (Schließung der Produktion, etc.) soll von den russischen Behörden als vorsätzliche Insolvenz behandelt werden.



Russische Föderation

Beschränkungen von Transaktionen unter Versicherungsunternehmen

Kontrahierungsverbot für **russische Versicherer** bis zum 31. Dezember 2022 von Verträgen mit Versicherern, Rückversicherern und Versicherungsmaklern aus sog. "unfreundlichen Staaten"

Für Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (14. März 2022) geschlossen wurden, dürfen **keine Gelder** an solche Einrichtungen überweisen dürfen.

Ausnahmefälle bedürfen Genehmigung der Zentralbank und scheinen bereits im größerem Umfang erteilt zu sein



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



